Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 925
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 14. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2020)

zum Thema:
Ausgabe und Verwendung roter 06er KFZ-Kennzeichen

und **Antwort** vom 27. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24925
vom 14. September 2020
über Ausgabe und Verwendung roter 06er KFZ-Kennzeichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) - Zulassungsbehörde Berlin - um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wer bekommt in Berlin die roten sog. 06er KFZ-Kennzeichen und wie ist das Prozedere zur Erlangung dieser Kennzeichen?

Antwort zu 1:

Die Zulassungsbehörde Berlin kann gemäß § 16 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) rote Kennzeichen zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zuteilen. Hierzu bedarf es bei der Zulassungsbehörde Berlin zur Antragsstellung der persönlichen Vorsprache, ggf. Vertretung durch einen Bevollmächtigten.

Frage 2:

Welche Einschränkungen finden bei der Vergabe dieser Kennzeichen in Berlin Anwendung?
a) Gibt es eine Überprüfung der Personen, die diese Kennzeichen beantragen, z.B. auf besondere Zuverlässigkeit? Wie sehen diese Überprüfungen in Berlin konkret aus?
b) Wer wird vor der Vergabe solcher Kennzeichen an juristische Personen überprüft?

Antwort zu 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Einschränkungen für die Vergabe roter Kennzeichen finden sich in den in § 16 Abs. 2 FZV benannten Geschäftszweigen sowie dem unbestimmten Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit.

a) Im Rahmen der Antragstellung hat der Antragsteller ein Führungszeugnis, einen Auszug aus dem Fahreignungsregister sowie eine Selbstauskunft aus dem Gewerberegister vorzulegen. Diese Antragsunterlagen werden von der Zulassungsbehörde Berlin im Rahmen der Antragsbearbeitung überprüft.
b) Bei juristischen Personen wird in der Regel der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin überprüft. Bei auswärtigem Firmensitz, aber Niederlassung in Berlin, wird der/die durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin benannte Niederlassungsleiter/Niederlassungsleiterin überprüft.

Frage 3:

Wie viele der roten Kennzeichen, bzw. da es sich ja um Kennzeichenpaare oder auch nur Einzelkennzeichen handeln kann, wie viele unterschiedliche 06er Nummerierungen sind derzeit in Berlin in Umlauf bzw. sind vergeben?

Antwort zu 3:

Hierzu teilt das LABO mit, dass zum Stand 17.09.2020 im Land Berlin 3.143 rote 06er-Kennzeichen zugeteilt waren.

Frage 4:

Wie haben sich die Antragszahlen zur Beantragung dieser Kennzeichen seit 2009 entwickelt? (Bitte konkrete Zahlen auflisten)

Frage 8:

Wie viele Verstöße gegen die Nutzungsvorschriften dieser Kennzeichen gibt es in Berlin für das Jahr 2019?
a) Welcher Art waren diese Verstöße?

Frage 9:

Wie viele Verstöße gegen die Nutzungsvorschriften dieser Kennzeichen gab es in Berlin in den Jahren 2009 bis 2018?
a) Welcher Art waren diese Verstöße?

Frage 10:

Wie aussagekräftig sind die vorliegenden Zahlen zu Verstößen? Wie viele Überprüfungen haben den tatsächlich festgestellten Verstößen überhaupt gegenübergestanden?

Antwort zu 4 und 8 bis 10:

Die erfragten Informationen liegen dem Senat nicht vor. Eine entsprechende statistische Aufbereitung durch das LABO ist nicht vorgesehen und erfolgt daher auch nicht.

Frage 5:

Zu welchem Zweck dürfen diese Kennzeichen in Berlin genutzt werden?

a) Wird in irgendeiner Weise überprüft, dass diese Kennzeichen ausschließlich nur zum vorgesehenen Zweck genutzt werden?
b) Wer führt diese Überprüfungen durch?
c) Muss jede Verwendung dieser Kennzeichen dokumentiert werden?
 i. Wenn ja, wer überprüft diese Dokumentation?
 ii. Kann bei der derzeitigen Dokumentationsart und –pflicht überhaupt festgestellt werden, ob es zu Verstößen gegen die Verwendungserlaubnis kommt oder gekommen ist?
 iii. Kann z.B. die Polizei aktuell überhaupt überprüfen, wie lange ein Fahrzeug mit diesen Kennzeichen schon im Verkehr ist?

Frage 13:

Wie kann eine missbräuchliche Verwendung überhaupt nachgewiesen werden? (Schließlich kann ein Nutzer jederzeit behaupten er sei mit dem Fahrzeug unterwegs, um es zu verkaufen, oder er befinde sich auf Probefahrt).

Antwort zu 5 und 13:

Gemäß § 16 Abs. 1 FZV dürfen Fahrzeuge mit roten Kennzeichen zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich solcher Fahrten sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

a) Gemäß § 16 Abs. 2 FZV muss der Kennzeicheninhaber jedes Fahrzeugs, das mit einem roten Kennzeichen gefahren wird, vor Antritt der Fahrt in das bei jeder Fahrt mitzuführende Fahrzeugscheinheft vollständig und in dauerhafter Schrift eintragen. In einem zusätzlichen Fahrtennachweisbuch müssen zudem bei jeder Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt konkrete Aufzeichnungen (z.B. Tag und Uhrzeit der Fahrt, Angaben zum Fahrzeug, Fahrtstrecke und Fahrzeugführer) geführt werden. Das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtennachweisbuch sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.
b) Die Überprüfung erfolgt durch die Zulassungsbehörde, die Polizei oder die Ordnungsämter.
c) Auf die Antwort zu Frage 5 a) wird verwiesen.
 i. Auf die Antwort zu Frage 5 b) wird verwiesen.
 ii. Bei ordnungsgemäßer Dokumentation der Fahrzeugscheinhefte und des Fahrtennachweisbuches ist jeder Verstoß feststellbar.
 iii. Die Polizei kann anhand der in Antwort zu Frage 5 a) genannten Dokumentationen überprüfen, wie lange ein Fahrzeug mit diesen Kennzeichen schon im Verkehr ist.

Frage 6:

Für welche Dauer bzw. in welchem Zeitrahmen dürfen diese Kennzeichen bei der Benutzung an einem Fahrzeug maximal durchgängig für dieses eine Fahrzeug genutzt werden?

Antwort zu 6:

Hierzu teilt das LABO mit:
„Innerhalb der Gültigkeit eines Fahrzeugscheinheftes (6 Monate) können beliebig viele erforderliche Fahrten mit einem oder mehreren Fahrzeugen durchgeführt werden, sofern es sich um die in § 2 Nr. 23 – 25 FZV definierten, privilegierten Fahrten handelt. Die maximale Dauer dieser Fahrten ist nicht festgeschrieben.“

Frage 7:

Unterliegen die Fahrzeuge, die mit diesen Kennzeichen genutzt werden irgendeiner technischen Mindestvorraussetzung, z.B. dass eine noch gültige Hauptuntersuchungsbescheinigung vorliegen muss?
a) Wenn Nein, kann somit ein verkehrsuntüchtiges Fahrzeug mit diesen Kennzeichen regulär in Verkehr gebracht werden?

Antwort zu 7:

Fahrzeuge, die mit roten Kennzeichen geführt werden, unterliegen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht der Pflicht zur Durchführung einer Hauptuntersuchung. Diese Fahrzeuge müssen jedoch den technischen und ordnungsrechtlichen Straßenverkehrsvorschriften entsprechen. Die Inhaberin/der Inhaber eines roten Kennzeichens bzw. die/der auf Zuverlässigkeit geprüfte Berechtigte hat sich vor Fahrtantritt von dem verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen und dies im Fahrzeugscheinheft durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Frage 11:

Wie werden Verstöße gegen die Nutzungsvorschriften in Berlin geahndet?

Antwort zu 11:

Hierzu teilt das LABO mit:
„Die Ahndung erfolgt je nach Schwere des Verstoßes. Hierbei reichen die Maßnahmen von mündlichen Ermahnungen und Belehrungen bis hin zum Entzug der roten Kennzeichen."

Frage 12:

Müssen verlorengegangene Kennzeichen gemeldet werden?
a) Welche Möglichkeiten gibt es, um festzustellen dass diese Kennzeichen nicht weiterhin in der Nutzung durch Unbefugte in Berlin oder auch in anderen Bundesländern sind?

Antwort zu 12:

Hierzu teilt das LABO mit:
„Es existiert keine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige eines Verlustes von Kennzeichen.
a) Wird der Zulassungsbehörde der Verlust eines Roten Kennzeichens angezeigt, wird dieses für eine erneute Zuteilung gesperrt. Die Sperrung ist für Polizeibehörden abrufbar."

Berlin, den 27.09.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz